



Brüssel, den 15.6.2016
COM(2016) 387 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**ÜBER DIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTÄTIGKEITEN DER EUROPÄISCHEN
UNION IM JAHR 2015**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Darlehenstätigkeit der Europäischen Union.....	3
2.1.	Zahlungsbilanzfazilität	4
2.2.	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus	5
2.3.	Makrofinanzhilfe.....	6
2.4.	Euratom-Fazilität.....	8
3.	Anleihetätigkeit der Europäischen Union	9
3.1.	Zahlungsbilanzfazilität	9
3.2.	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus	10
3.3.	Makrofinanzhilfe.....	10
3.4.	Euratom-Fazilität.....	12
4.	Europäische Investitionsbank.....	13
4.1.	Darlehenstätigkeiten der EIB	13
4.2.	Anleihetätigkeit der EIB	14

1. EINLEITUNG

Die Beschlüsse des Rates zur Einführung der verschiedenen Darlehensinstrumente der Europäischen Union sehen vor, dass die Kommission das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Anwendung dieser Instrumente informiert. Um dieser Berichtspflicht nachzukommen, werden im vorliegenden Bericht die Darlehenstätigkeiten im Rahmen der einzelnen Instrumente und die entsprechenden Anleihetätigkeiten beschrieben.

Um ein vollständiges Bild der EU-Tätigkeiten zu vermitteln, enthält der Bericht im letzten Abschnitt außerdem eine Übersicht über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Jahr 2015.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Transaktionen der EU in den letzten 5 Jahren.

Tabelle 1: Darlehenstätigkeit der EU – ausstehende Kapitalbeträge (in Mio. EUR)

	EGKS i.A. (1) (2)	Euratom (1)	Zahlungsbi- lanzhilfe (BOP)	MFA	EFSM	Insgesamt
2011	225	447	11 400	590	28 000	40 662
2012	183	423	11 400	545	43 800	56 351
2013	179	386	11 400	565	43 800	56 330
2014	192	348	8 400	1 829	46 800	57 569
2015	204	300	5 700	3 007	46 800	56 011

(1) Für die Umrechnung werden die Kurse am 31. Dezember jedes Jahres zugrunde gelegt.

(2) Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) befindet sich seit 2002 in Abwicklung. Die letzte von der EGKS emittierte Anleihe wird 2019 fällig. Die Erhöhung des ausstehenden Betrags ist das Ergebnis von Wechselkursentwicklungen.

2. DARLEHENSTÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN UNION

Die finanzielle Unterstützung von Drittländern und Mitgliedstaaten wird von der Kommission abhängig von den jeweils verfolgten Zielen¹ im Rahmen von Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates oder von Beschlüssen des Rates geleistet. Sie erfolgt in Form bilateraler Darlehen, die über die Kapitalmärkte finanziert und durch den EU-Haushalt garantiert werden. Die Kohärenz der finanziellen Unterstützung von Drittländern mit den übergeordneten Zielen der Außentätigkeit der Union wird von der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unter Mitwirkung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) gewährleistet.

¹ Eine detaillierte Aufstellung der Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Kommission findet sich unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/eu_borrower/index_de.htm.

2.1. Zahlungsbilanzfazilität

Zahlungsbilanzhilfen nach Artikel 143 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten² (Zahlungsbilanzverordnung) werden von der Union in Form mittelfristiger Darlehen bereitgestellt. Sie sind in der Regel mit einer Finanzierung des Internationalen Währungsfonds (IWF) und anderer multilateraler Geber, wie der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) oder der Weltbank, verbunden.

Die Zahlungsbilanzhilfe wird vom Rat auf Einzelfallbasis mit qualifizierter Mehrheit gewährt. Als Begünstigte kommen Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets in Frage, die mit ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten konfrontiert sind. Sie zielt darauf ab, die Abhängigkeit der begünstigten Mitgliedstaaten von externer Finanzierung zu verringern und der Zahlungsbilanz eines Landes erneut zu Tragfähigkeit zu verhelfen. Freigegeben wird die Fazilität, wenn die vom Rat nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) beschlossenen wirtschaftspolitischen Auflagen erfüllt sind, die vor dem Abschluss der Darlehensvereinbarung in einem Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat im Einzelnen niedergelegt wurden. Die fortdauernde Erfüllung der im Memorandum of Understanding vorgesehenen Maßnahmen wird regelmäßig überprüft und ist eine Bedingung für die Auszahlung weiterer Tranchen. Die erforderlichen Mittel werden von der Kommission im Namen der Europäischen Union auf den Kapitalmärkten aufgenommen.

Gemäß der Zahlungsbilanzverordnung berichtet die Kommission dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und dem Rat alle drei Jahre über die Durchführung der Zahlungsbilanzfazilität.

2013 hatte der Rat ein zweites Programm für vorsorglichen finanziellen Beistand für Rumänien³ im Umfang von bis zu 2 Mrd. EUR gebilligt, das Ende September 2015 auslief, ohne in Anspruch genommen worden zu sein. Es ist momentan kein weiteres Programm geplant.

Im Januar 2015 wurden 1,2 Mrd. EUR von Lettland und 1,5 Mrd. EUR von Rumänien zurückgezahlt, so dass am 31. Dezember 2015 im Rahmen des Zahlungsbilanzhilfeprogramms insgesamt 5,7 Mrd. EUR ausstanden⁴.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der im Rahmen der Zahlungsbilanzhilfe in Anspruch genommenen Darlehen zum 31. Dezember 2015.

Tabelle 2: Zahlungsbilanzhilfen – Stand 31.12.2015 (Kapitalbeträge in Mrd. EUR)

Land	Gewährter Betrag	Ausgezahlter Betrag	Zurückgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Darlehen (in
------	------------------	---------------------	------------------------	---------------------	--

² ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1.

³ Beschluss 2013/531/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien, ABl. L 286 vom 29.10.2013, S. 1.

⁴ Detaillierte Informationen zu den Zahlungsbilanzhilfetransaktionen finden sich unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/eu_borrower/balance_of_payments/index_en.htm.

					Jahren)
Ungarn	6,5	5,5	4,0	1,5	0,3
Lettland	3,1	2,9	2,2	0,7	5,2
Rumänien	5,0	5,0	1,5	3,5	2,4
Rumänien (vorsorglicher finanzieller Beistand)	1,4	0	0	0	-
Rumänien (vorsorglicher finanzieller Beistand)	2,0	0	0	0,0	-
Insgesamt	18,0	13,4	7,7	5,7	2,2

2.2. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus

Der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010⁵ eingerichtet. Er stützt sich auf Artikel 122 Absatz 2⁶ des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Er wird in vollem Umfang vom EU-Haushalt garantiert und kann Darlehen von bis zu 60 Mrd. EUR vergeben.⁷

Im Jahr 2011 wurde die EFSM-Fazilität für Irland⁸ und Portugal⁹ aktiviert und diesen beiden Empfängerländern eine Darlehenssumme von bis zu 22,5 Mrd. EUR bzw. 26 Mrd. EUR zugesagt.

2013 wurde die maximale durchschnittliche Laufzeit der ausgezahlten Darlehen für beide Mitgliedstaaten von 12,5 auf 19,5 Jahre erhöht. Begünstigte der EFSM-Unterstützung können eine Verlängerung und Refinanzierung aller EFSM-Darlehen beantragen, solange die durchschnittliche Laufzeit der ausgezahlten Darlehen (ab dem Zeitpunkt der ersten Auszahlung gerechnet) 19,5 Jahre nicht übersteigt.

⁵ Geändert durch die Verordnung (EU) 2015/1360 des Rates vom 4. August 2015, ABl. L 210 vom 7.8.2015, S.1.

⁶ Artikel 122 Absatz 2 AEUV sieht die Möglichkeit des finanziellen Beistands für Mitgliedstaaten vor, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen sind.

⁷ Detaillierte Informationen zu den Transaktionen im Rahmen des EFSM finden sich unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/eu_borrower/efsm/index_en.htm.

⁸ Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland, ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34.

⁹ Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal, ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88.

Vor diesem Hintergrund hat Irland im September und Oktober 2015 in drei Tranchen mit je 8, 14 und 20 Jahren Laufzeit insgesamt 5 Mrd. EUR abgerufen, um die Laufzeit seines zum 4. Dezember 2015 fälligen Darlehens in Höhe von 5 Mrd. EUR zu verlängern. Die durchschnittliche Laufzeit der ausstehenden Darlehen an Irland betrug am 31. Dezember 2015 15,4 Jahre.

Ferner wurde Griechenland für einen Zeitraum von einem Monat (20. Juli bis 20. August 2015) ein Überbrückungsdarlehen im Betrag von 7,16 Mrd. EUR gewährt¹⁰. Dieses Darlehen wurde vollständig zurückgezahlt.

Die Gesamtsumme der im Rahmen des EFSM ausstehenden Mittel betrug Ende 2015 46,8 Mrd. EUR (Irland: 22,5 Mrd. EUR, Portugal: 24,3 Mrd. EUR).

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der im Rahmen des EFSM in Anspruch genommenen Darlehen zum 31. Dezember 2015.

Tabelle 3: EFSM – Stand 31.12.2015 (Kapitalbeträge in Mrd. EUR)

Land	Gewährter Betrag	Ausgezahlter Betrag	Zurückgezahlter Betrag	Ausstehende Betrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Darlehen (in Jahren)
Griechenland	7,16	7,16	7,16	0	-
Irland	22,50	22,50	0	22,5	15,4
Portugal	26,00	24,30	0	24,3	12,3
Insgesamt	55,66	53,96	7,16	46,8	13,8

2.3. Makrofinanzhilfe

Die Makrofinanzhilfe (macro-financial assistance, MFA) dient der Bewältigung eines außergewöhnlichen Außenfinanzierungsbedarfs von Ländern, die der EU geografisch, wirtschaftlich und politisch nahe stehen. Ziel der MFA ist die Wiederherstellung der makroökonomischen und finanziellen Stabilität in Kandidaten-, potenziellen Kandidaten- und Nachbarschaftsländern (sowie in Ausnahmefällen auch in anderen Drittländern) und die Förderung der Durchführung von makroökonomischen und Strukturreformen in diesen Ländern. Makrofinanzhilfen haben Ausnahmecharakter, werden nur befristet und in Tranchen gewährt und sind an strenge wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft. Sie setzen ein mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) abgeschlossenes Anpassungsprogramm voraus und ergänzen dieses. Makrofinanzhilfen können in Form von Darlehen und/oder – unter bestimmten Umständen – in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden.¹¹

Sollte ein begünstigtes Land seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann die Kommission den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den

¹⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1181 des Rates vom 17. Juli 2015 über einen kurzfristigen finanziellen Beistand der Union für Griechenland (ABl. L 192 vom 18.7.2015, S. 15).

¹¹ Detaillierte Informationen zu MFA finden sich unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/eu_borrower/macro-financial_assistance/index_en.htm

Außenbeziehungen¹² aktivieren, so dass die Rückzahlung der entsprechenden Anleihe der Kommission gesichert ist¹³.

Im Januar 2015 schlug die Kommission für die **Ukraine** ein drittes MFA-Programm von bis zu 1,8 Mrd. EUR an Darlehen vor, das am 15. April 2015 von Parlament und Rat beschlossen wurde.¹⁴ Die entsprechende Darlehensvereinbarung wurde am 22. Mai 2015 unterzeichnet. Zusammen mit den beiden früheren Programmen ergibt sich für die Ukraine, sobald alle Beträge ausgezahlt sind, eine Gesamtdarlehenssumme von 3,41 Mrd. EUR. Das ist die größte Finanzhilfe, die die EU je einem Drittland in einem solch kurzen Zeitraum gewährt hat. Die erste Tranche (600 Mio. EUR) des dritten MFA-Programms für die Ukraine wurde im Juli 2015 ausgezahlt. Die zweite Tranche (ebenfalls 600 Mio. EUR) sollte ursprünglich 2015 ausgezahlt werden, doch hat sich ihre Auszahlung wegen schleppender Fortschritte bei mehreren Reformmaßnahmen verzögert.

Die letzte Tranche (250 Mio. EUR) des ersten MFA-Programms für die Ukraine (Beschlüsse aus den Jahren 2002¹⁵ und 2010¹⁶) wurde im April 2015 ausgezahlt.

Am 15. Mai 2014 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, **Tunesien** eine Makrofinanzhilfe über maximal 300 Mio. EUR in Form von Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren zu gewähren.¹⁷ Die erste Tranche (100 Mio. EUR) wurde im Mai 2015 und die zweite Tranche (100 Mio. EUR) im Dezember 2015 ausgezahlt.

Am 11. Dezember 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, **Jordanien** eine Makrofinanzhilfe über maximal 180 Mio. EUR in Form von Darlehen zu gewähren.¹⁸ Die erste Tranche (100 Mio. EUR) wurde im Februar 2015 und die zweite und letzte Tranche (80 Mio. EUR) im Oktober 2015 ausgezahlt.

Am 12. August 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, **Georgien** eine Makrofinanzhilfe über maximal 46 Mio. EUR (bis zu 23 Mio. EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 23 Mio. EUR in Form von Darlehen) zu gewähren.¹⁹ Die Zuschusskomponente der ersten Tranche (13 Mio. EUR) wurde im Januar 2015 und die Darlehenskomponente (10 Mio. EUR) im April 2015 ausgezahlt. Die Auszahlung der zweiten Zuschuss- und Darlehenstranche war für die zweite Jahreshälfte 2015 vorgesehen, wurde aber infolge des Aufschubs der zweiten Überprüfung des IWF-Programms auf 2016 verschoben

Am 22. Oktober 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, der **Kirgisischen Republik** eine Makrofinanzhilfe über maximal 30 Mio. EUR (bis zu 15 Mio. EUR in Form

¹² Siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (kodifizierte Fassung), ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10. Bislang wurden bei den MFA-Darlehen noch keine Ausfälle verzeichnet.

¹³ Auch wenn die Rückzahlung der Anleihe letztlich durch eine EU-Haushaltsgarantie gedeckt ist, fungiert der Garantiefonds als Liquiditätspuffer, der den EU-Haushalt vor dem Risiko der Inanspruchnahme infolge von Zahlungsausfällen schützt. Einen umfassenden Bericht über die Funktionsweise des Garantiefonds enthalten COM(2014) 214 und die zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SEC(2014) 129.

¹⁴ Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine, ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1.

¹⁵ Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine, ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22.

¹⁶ Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine, ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1.

¹⁷ Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik, ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9.

¹⁸ Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien, ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4.

¹⁹ Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien, ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15.

von Zuschüssen und bis zu 15 Mio. EUR in Form von Darlehen) zu gewähren.²⁰ Die Zuschusskomponente der ersten Tranche (10 Mio. EUR) wurde im Juni 2015 und die entsprechende Darlehenskomponente (5 Mio. EUR) im Oktober 2015 ausgezahlt.

Mit den im Jahr 2015 getätigten Darlehensauszahlungen im Betrag von 1 245 Mio. EUR beläuft sich der zum 31. Dezember 2015 insgesamt für MFA-Darlehen ausstehende Betrag auf 3 Mrd. EUR (siehe nachstehende Tabelle).

Tabelle 4: MFA-Darlehen – Stand 31.12.2015 (Kapitalbeträge in Mio. EUR)

Land	2015 ausgezahlter Betrag	2015 zurückgezahl- ter Betrag	Zum 31.12.2015 ausstehender Betrag	Noch auszuzahlende Betrag
Albanien	0	0	9	0
Armenien	0	0	65	0
Bosnien- Herzegowina	0	4	120	0
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	0	10	24	0
Georgien	10	0	10	13
Jordanien	180	0	180	0
Kirgisische Republik	5	0	5	10
Montenegro	0	1	4	0
Serbien	0	52	180	0
Tunesien	200	0	200	100
Ukraine	850	0	2 210	1 200
Insgesamt	1 245	67	3 007	1 323

2.4. Euratom-Fazilität

Die Euratom-Darlehensfazilität kann zur Finanzierung von Projekten in Mitgliedstaaten (Beschluss 77/270/Euratom des Rates) oder in bestimmten Drittländern (Ukraine, Russland, Armenien; Beschluss 94/179/Euratom des Rates) eingesetzt werden.

²⁰ Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik, ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1.

1990 hat der Rat die Anleiheobergrenze auf 4 Mrd. EUR festgesetzt, von denen etwa 3,7 Mrd. EUR beschlossen sind und 3,4 Mrd. EUR bereits ausgezahlt wurden. Gemäß dem Beschluss des Rates über den Höchstbetrag der Anleihen (77/271/Euratom in der geänderten Fassung) unterrichtet die Kommission den Rat, sobald der bewilligte Gesamtbetrag 3,8 Mrd. EUR erreicht, und schlägt gegebenenfalls einen neuen Anleihehöchstbetrag vor.

2013 beschloss die Kommission (Beschluss C(2013) 3496), ein Euratom-Darlehen über maximal 300 Mio. EUR an die Ukraine zu vergeben, das für die Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken verwendet werden sollte. Die Darlehensvereinbarung wurde am 7. August 2013 unterzeichnet. Im März 2013 bewilligte die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ebenfalls ein ähnliches Darlehen im Betrag von 300 Mio. EUR.

Als alle Vorbedingungen für die Bereitstellung des Darlehens zufriedenstellend erfüllt waren, beschloss die Kommission am 27. Mai 2015, bis zu 100 Mio. EUR freizugeben.

Allerdings sind infolge von Verzögerungen bei der Durchführung keine Auszahlungen im Rahmen der Euratom-Fazilität an die Ukraine erfolgt.

3. ANLEIHETÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN UNION

Zur Finanzierung ihrer Darlehenstätigkeit kann die Kommission im Namen von Europäischer Union und Euratom Mittel an den Kapitalmärkten aufnehmen. Anleihe- und Darlehensgeschäfte werden als Spiegelgeschäfte durchgeführt, wodurch sichergestellt ist, dass für den EU-Haushalt keine Zins- oder Fremdwährungsrisiken entstehen.²¹ Ausstehende Anleihen und ausstehende Darlehen entsprechen einander.

3.1. Zahlungsbilanzfazilität

2015 wurden im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität keine Anleihen am Markt aufgenommen. Die Gesamtsumme der für die Zahlungsbilanzhilfe ausstehenden Mittel betrug Ende 2015 5,7 Mrd. EUR.

²¹ Die EFSM-Verordnung lässt allerdings eine Vorfinanzierung zu, denn sie gestattet der Kommission, „zum geeignetsten Zeitpunkt zwischen den geplanten Auszahlungen Anleihen auf den Kapitalmärkten auf(zu)legen oder Darlehen bei Kreditinstituten auf(zu)nehmen, um die Finanzierungskosten zu optimieren und ihr Ansehen als Emittent der Union auf den Märkten zu wahren.“ Eventuell entstehende Kosten werden jedoch vom Darlehensnehmer getragen.

3.2. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus

Infolge Irlands Antrag, die Laufzeit seines im Dezember 2015 fälligen EFSM-Darlehens in Höhe von 5 Mrd. EUR zu verlängern, hat die EU im September und Oktober 2015 drei Anleihen mit je 8, 14 und 20 Jahren Laufzeit im Betrag von insgesamt 5 Mrd. EUR begeben.

Diese von der EU begebenen Anleihen stießen am Markt auf große Nachfrage, was eine starke Überzeichnung zur Folge hatte. Erworben wurden sie von allen wichtigen Anlegergruppen, insbesondere Langzeitinvestoren (Investmentfonds, Vermögensverwalter, Versicherungs- und Pensionsfonds) und institutionellen Anlegern.

Tabelle 5: EU-Anleihetransaktionen im Rahmen des EFSM 2015 (in Mio. EUR)

Land	Emissionsdatum	Fälligkeitsdatum	Betrag
Irland – 1. Tranche	22.9.2015	4.10.2035	2 000
Irland – 2. Tranche	1.10.2015	4.11.2023	2 000
Irland – 3. Tranche*	15.10.2015	4.10.2029	1 000
Insgesamt			5 000

* Mit 80 Mio. EUR für die MFA für Jordanien und 5 Mio. EUR für die MFA für die Kirgisische Republik (siehe Abschnitt 3.3.).

3.3. Makrofinanzhilfe

2015 wurden acht Anleihegeschäfte im Gesamtbetrag von 1 245 Mio. EUR erfolgreich abgewickelt (siehe Tabelle 6).

Am 3. Februar 2015 wurden die Mittel für die erste Tranche für Jordanien im Betrag von 100 Mio. EUR über eine Privatplatzierung finanziert. Die Transaktion beruhte auf einem Tilgungsplan (5 auf den Tilgungsplan des Darlehens abgestimmte Festzinsanleihen), und die Auszahlung erfolgte am 10. Februar 2015.

Mit einer ähnlichen, auf einem Tilgungsplan beruhenden Struktur wurde am 14. April 2015 ein Nominalbetrag von 260 Mio. EUR aufgenommen und am 21. April 2015 für das Darlehen an die Ukraine (250 Mio. EUR) und für das Darlehen an Georgien (10 Mio. EUR) ausgezahlt.

Im Mai 2015 und im Dezember 2015 wurden die erste und die zweite Tranche des Darlehens an Tunesien (je 100 Mio. EUR in Form von endfälligen Darlehen) über Privatplatzierungen finanziert.

Im Juli 2015 wurde die erste Tranche des dritten Programms für die Ukraine (600 Mio. EUR) durch die Begebung öffentlicher Anleihen finanziert.

Im Oktober 2015 wurden zwei weitere Transaktionen (80 Mio. EUR und 5 Mio. EUR) mit der Refinanzierung der dritten Tranche des irischen EFSM-Darlehens verbunden (siehe Abschnitt 3.2).

Tabelle 6: EU-Anleihetransaktionen im Rahmen der MFA 2015 (in Mio. EUR)

Land	Beschreibung	Emissionsdatum	Fälligkeitsdatum	Betrag
Jordanien	Jordanien 1. Tranche	10.2.2015	4.12.2029	100
Ukraine	Ukraine (MFA I) 4. Tranche	21.4.2015	4.4.2023	250
Georgien	Georgien 1. Tranche	21.4.2015	4.4.2030	10
Tunesien	Tunesien 1. Tranche	7.5.2015	4.5.2027	100
Ukraine	Ukraine (MFA III) 1. Tranche	22.7.2015	4.7.2020	600
Jordanien	Jordanien 2. Tranche	15.10.2015	4.10.2029	80
Kirgisische Republik	Kirgisische Republik 1. Tranche	15.10.2015	4.10.2029	5
Tunesien	Tunesien 2. Tranche	1.12.2015	1.12.2028	100
Insgesamt				1 245

3.4. Euratom-Fazilität

2015 wurden im Rahmen von Euratom keine Anleihen aufgenommen.

4. EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

4.1. Darlehenstätigkeiten der EIB

Die EIB finanziert entweder *direkt* einzelne Investitionsprojekte oder stellt ihre Finanzierung bei kleineren Projekten, die von kleinen und mittleren Unternehmen, kommunalen Behörden oder Kommunen durchgeführt werden, *über Finanzintermediäre* zur Verfügung. Die EIB-Gruppe, die auch den Europäischen Investitionsfonds (EIF) umfasst, stellt außerdem Darlehensgarantien, technische Hilfe und Risikokapital bereit.

2015 bewilligte die EIB Finanzierungen im Umfang von insgesamt 77,5 Mrd. EUR (gegenüber 77 Mrd. EUR im Jahr 2014). Unter Einbeziehung der Tätigkeit des EIF finanzierte die EIB-Gruppe Vorhaben im Umfang von 84,5 Mrd. EUR. Damit unterstützte sie 462 Projekte in 68 Ländern weltweit und mobilisierte knapp 230 Mrd. EUR an Investitionen.

Ende 2015 hatte die EIB-Gruppe außerdem über 100 Darlehen und Garantien gebilligt, die im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)²² für die Investitionsoffensive für Europa bereitgestellt werden sollen. Die Finanzierungs- und Investitionsgeschäfte, die die EIB im Rahmen des EFSI tätigt, werden durch den EU-Haushalt garantiert. Die gebundenen Mittel beliefen sich auf insgesamt 7,5 Mrd. EUR (EIB-Mittel in Höhe von 5,7 Mrd. EUR und EIF-Mittel in Höhe von 1,8 Mrd. EUR) und mobilisierten Investitionen im Gesamtbetrag von bis zu 50 Mrd. EUR.

Wenn EIB-Finanzierungen mit EU-Garantien oder anderen EU-Finanzmitteln ausgestattet sind, wirken sie sich auf den Haushalt der Union aus. Dies betrifft nicht nur EFSI-Finanzierungen, sondern auch:

- die im Rahmen des sogenannten Außenmandats (das die Heranführungsländer, die Nachbarschafts- und Partnerschaftsländer, Asien, Lateinamerika und Südafrika umfasst) vergebenen EIB-Finanzierungen. Diese Finanzierungen sind mit einer Garantie durch den EU-Haushalt geschützt, die Länderrisiken oder politische Risiken abdeckt („EU-Außengarantie“)²³. Im zweiten Halbjahr 2016 wird die Kommission in Bezug auf die Finanzierungstätigkeit der EIB im Rahmen des Außenmandats einen gesonderten Bericht vorlegen;
- Finanzierungsfazilitäten auf Risikoteilungsbasis, bei denen der EU-Haushalt zur Unterstützung der EU-Politik eingesetzt wird (z. B. Finanzierungsfazilität mit Risikoteilung (RSFF) für Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Projektanleiheninitiative).

2015 beliefen sich die EIB-Finanzierungen in EU-Mitgliedstaaten auf 69,7 Mrd. EUR, was 90 % der gesamten Finanzierungen der EIB entspricht. Die Finanzierungstätigkeit der EIB im Rahmen des Außenmandats belief sich auf 7,8 Mrd. EUR. Davon fielen 4,8 Mrd. EUR unter die EU-Außengarantie.

²² Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen, ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

²³ Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union, ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1.

Der Gesamtumfang des Außenmandats beträgt 27 Mrd. EUR (zuzüglich eines zusätzlichen optionalen Betrags von 3 Mrd. EUR). Die teilweise oder vollständige Aktivierung des optionalen Betrags wird vom Europäischen Parlament und dem Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage der Ergebnisse einer Halbzeitbewertung des Außenmandats beschlossen.

4.2. Anleihetätigkeit der EIB

Zur Finanzierung ihrer Darlehenstätigkeit begibt die EIB mehrheitlich Anleihen an den internationalen Kapitalmärkten. Die Finanzierungsstrategie der EIB ist in erster Linie auf eine dauerhafte Optimierung der Finanzierungskosten ausgerichtet. Sie basiert auf einer Kombination aus Emissionen großer, liquider Anleihen in Hauptwährungen und maßgeschneiderten und zielgerichteten Emissionen in einer Reihe anderer Währungen.

2015 belief sich die Anleihetätigkeit der EIB auf 62,4 Mrd. EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 6,4 Jahren.